

Hausordnung des Evangelischen Schulvereins Halle e.V. Träger der Freien Evangelischen Schule Weißenfels und des Hortes „Kindertreff“ (Stand Juni 2026)

Hinweis: Zur Vereinfachung werden im folgenden Text die männlichen Formen von Personen verwendet.

I. Präambel

Diese Ordnung soll dazu dienen, das konstruktive Zusammenwirken von Lehrkräften, Erziehern, Schülern* und Erziehungsberechtigten an der FESW zu unterstützen. Als Schulgemeinde wollen wir bewusst Werte leben, die die Bibel uns vorstellt, da sie uns helfen, in der sozialen Interaktion respektvoll miteinander umzugehen. Die Verwirklichung der Satzungs- und pädagogischen Richtlinien des Schul- und Einrichtungsträgers erfordert die Mitwirkung aller Beteiligten, sowohl der gesamten Mitarbeiterschaft, als auch der Schulelternschaft und allen Akteuren in den jeweiligen operativen Prozessen. Höflichkeit, Rücksichtnahme, Toleranz sowie Hilfsbereitschaft und gegenseitige Wertschätzung, sollen unseren Schulalltag prägen, sie dienen grundsätzlich dem Erhalt des Friedens in Schule und Hort. Diese Ordnung gilt grundsätzlich während der regulären Öffnungszeiten, vor- oder nach Unterrichts- und Hortende, innerhalb und außerhalb des Schulgeländes und für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände und im Schulgebäude aufhalten, auch, wenn dies außerhalb der regulären Unterrichts- und Betreuungszeit (Ferien, Ausflüge, Wandertage, Klassenfahrten, Projekttag, Schulfeste, etc.) geschieht.

Sämtliche Regelungen der Hausordnung beruhen auf den Artikeln des Grundgesetzes sowie auf den geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Bund (BGB), des Landes Sachsen-Anhalt SchulG//KiFöG/SGb sowie der relevanten Verordnungen des Landkreises und der Kommune.

In der FESW/ im Hort „Kindertreff“ ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Artikel 1 GG) herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Ebenso wird Artikel 3 des GG in besonderer Weise gewürdigt. Es ist verboten, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen verbotener Organisationen jeder Art stellen Straftaten dar und müssen vom Schulträger zur Anzeige gebracht werden. Alle zur Schulgemeinde Gehörenden stehen in der Verantwortung, die Gebote christlicher Nächstenliebe zu beachten, diese umfänglich zu fördern sowie sich für ein friedliches und konstruktives Miteinander einzusetzen.

Der Geschäftsführer respektive bei Abwesenheit die Assistentin der Geschäftsleitung, der Verwaltungsleiter oder die Schul- und Hortleitung üben das Hausrecht in der Schule/dem Hort/ auf dem Schulgelände aus. In Abwesenheit des Leitungsteams sind die Mitarbeiter* des Schulträgers dazu befugt. Die Rechte des Schulträgers werden durch das zuvor Genannte nicht eingeschränkt oder verändert.

II. Betreten des Schulgeländes

Zutrittsberechtigte schulfremde Personen melden sich grundsätzlich unaufgefordert per Wechselsprechanlage im Schulsekretariat bzw. an der Rezeption an. Der Zugang erfolgt jeweils über den Haupteingang. Schuleltern betreten die Schulhäuser nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Abholung im Krankheitsfall. Hierbei melden Sie sich im Sekretariat an. Eltern- und Abholberechtigte dürfen im Hofbereich auf ihr/e Kind/er warten. Unberechtigter Aufenthalt im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände kann nach einer Ermahnung mit einem Hausverbot des Schulträgers geahndet werden.

Haustiere und Hunde sind auf dem Schulgelände und im Schulhaus nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einzelfallgenehmigung.

Als schulfremde Personen gelten nicht:

- alle schulischen Mitarbeiter*
- Praktikanten, Referendare, Sozialdienstleistende, Schulbegleiter, Lesepaten, AG-Leiter
- die Schüler und Schülerinnen der FESW sowie die Kinder, die den Hort „Kindertreff“ besuchen
- Eltern/Erziehungsberechtigte / mit Vollmacht ausgestattete Abholberechtigte (z.B. Großeltern)
- die Mitglieder des Schulvereins, die Vorstandsmitglieder des Schulträgers.

Bei Gefährdungslagen kann es verordnungsbedingt zu Einschränkungen des Zutrittsrechtes auf das Schulgelände bzw. zum Schulhaus kommen.

Öffnungszeiten

Alle Mitarbeiter* haben im Regelfall ab 06:00 Uhr Zugang zu den Schulgebäuden.

Die Schulgebäude und das Schulgelände sind im Regelbetrieb wie folgt geöffnet:

Haus 1: 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Haus 2: 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

In der Ferienzeit: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Haus 2)

Außerhalb dieser Zeiten sind die Schulgebäude/das Schulgelände auch für:

- Mitglieder von Arbeitsgremien/Konferenzen nach der Schulgesetzgebung des Landes,
- Kuratoriumsmitglieder des Hortes „Kindertreff“
- Schuleltern (Elternabende, Reinigung, Schulfeste, klasseninterne Termine)
- Teilnehmer von trägerinternen Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen, Vorstands- und Leitungsteamsitzungen)
- Arbeitsbesuche aus Politik, Wirtschaft sowie VdP, VEBS,
- Gäste schulischer Veranstaltungen,
- die Schulaufsichtsbehörde sowie den Eigentümer (Haus 2) geöffnet.

Alle Veranstaltungen enden in der Regel spätestens um 22:00 Uhr.

Die Schulgebäude und das Gelände sollte von allen Personen zeitnah nach Veranstaltungsende verlassen werden. Ausnahmen, bezüglich der Nutzung nach 22:00 Uhr (z.B. Leseabend/Lesenacht), Zugang an den Wochenenden (Putzen) sowie an den Feiertagen oder in den Ferien, müssen mit dem Schulträger oder seinem beauftragten Bevollmächtigten (Schulleitung, Hortleitung, Assistenz der GL, Klassenlehrer) vorher vereinbart werden. Der Geschäftsführer, der Vorstand sowie das technische Personal (Hausmeister), haben zu jeder Zeit Zugang zum Schulgelände/Schulgebäude (z.B. bei Gefahr in Verzug, Bereitschaftsdienste, etc.). In Zeiten von behördlich verordneten Schulschließungen oder sonstigen Einschränkungen (Distanzunterricht /Notbetreuung, etc.) werden die Öffnungszeiten vom Schulträger entsprechend angepasst. Alle Eltern werden aufgefordert die jeweils aktuell gültigen Regelungen verbindlich einzuhalten.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

a) Unterrichts- und Pausenzeiten, Einloggen im Hort

Den jeweils aktuell gültigen Regelungen, festgehalten im Schulgesetz, dem Landes-Hygiene-Rahmenplan oder in präventiven Verordnungen und Erlassen des Landes, sind in der Gestaltung der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die jeweiligen Unterrichts- und Pausenzeiten für das laufende Schuljahr werden in der Regel im Hausaufgabenheft oder über den Schulmessenger „SchoolFox“ bekanntgegeben, die Erziehungsberechtigten sind demzufolge informiert. Die Schulleitung überwacht gemäß Schulgesetz die Erfüllung der Schulpflicht und regelt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie deren Entlassung bei Beendigung der Grundschulzeit. Sie entscheidet über die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu zehn Unterrichtstagen.

Die Schulleitung ist im Zusammenwirken mit den Lehrkräften zur Kontrolle der Anwesenheit der Schüler* verpflichtet (zusätzliche Informationen unter Punkt IV/ c).

Für die Hortzeiten ist der RFID Chip zur An- und Abmeldung zu nutzen. Er wird gegen eine Pfandgebühr ausgegeben. Bei Verlust kann gegen Entgelt ein neues Exemplar erworben werden. Auf dem Chip sind keine persönlichen Daten enthalten, nur die Zugangsberechtigung laut abgeschlossenen Hortbetreuungsvertrag.

b) Unterrichtsbeginn

Die Schüler* betreten frühestens 07:30 Uhr das Schulgebäude. Hortkinder haben ab 06:00 Uhr bzw. in den Ferien ab 07:00 Uhr Zugang zum Schulhaus. Ohne Frühhortvertrag ist das Betreten des Schulgeländes inkl. Hof vor 07:30 Uhr untersagt. (Aufsichtspflicht)

c) Unterricht/ unerlaubtes Mitbringen von persönlichen Gegenständen

Die Unterrichtsräume werden nach Aufforderung des Klassen- oder Fachlehrers oder nach Erlaubnis eines Vertretungslehrers betreten. Der Unterricht beginnt und endet in der Regel durch den unterrichtenden Lehrer*.

Spielzeug, vor allem aber Sammelkarten (z.B. Pokémon, Fußballkarten etc.) sowie persönliche Gegenstände und Wertsachen aller Art wie Smartphones, digitale Endgeräte, Uhren mit Foto- und Aufnahmefunktionen (auch die mit Schulmodus) bleiben unaufgefordert zu Hause.

Bei Zuwiderhandlung sind die Mitarbeiter der FESW (pädagogisches Personal von Schule und Hort sowie die Verwaltungsmitarbeiter) berechtigt, die Übergabe der Utensilien/Geräte einzufordern bzw. disziplinarisch durchzusetzen.

Die temporär eingezogenen Gegenstände sind im Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten abzuholen. Bei Verlust bzw. Beschädigung während der Schul- und Hortzeit z.B. bei Diebstahl (dies gilt auch für die Lagerung im Sekretariat von unaufgefordert mitgebrachten Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. (siehe Punkt VI: Haftung)

Des Weiteren wurde durch Beschluss der Gesamtkonferenz (2019) in die Hausordnung aufgenommen, dass sowohl internetfähige Smartwatches bzw. ähnliche digitale Endgeräte, als auch ein Smartphone nicht erlaubt sind, solange der Schüler* sich auf dem Schulgelände befindet. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Antrages (Absender: Elternhaus, Empfänger: Evang. Schulverein Halle e.V., Begründung, Unterschrift der Erziehungsberechtigten) sowie der Genehmigung durch den Schul- u. Einrichtungsträger. Zuwiderhandlungen werden disziplinarisch sanktioniert.

Das Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt, Trinkpausen regeln die Klassen- oder Fachlehrer*.

Das Öffnen von großen Fenstern ist nur mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft bzw. päd. Personals möglich. Das regelmäßige Lüften ordnet der jeweilige Lehrer/Erzieher* an.

Der Sportunterricht endet 10 Minuten vor der Pause, so dass den Schülern* Zeit zum Umziehen bleibt sowie die Schüler* rechtzeitig wieder in ihrem Klassenraum sind. Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren dürfen die Schüler* während des Sportunterrichts keinerlei Schmuck tragen. Der Sportlehrer* hilft nicht beim Entfernen von Ohringen, mit abgeklebten Ohringen ist der Schüler* vom Sportunterricht ausgeschlossen. Dasselbe gilt beim Schwimmunterricht.

Schüler* die den Sportunterricht / Schwimmunterricht stören, sich und andere in Gefahr bringen, werden von den Mitarbeitern der Verwaltung in der Situation abgeholt und verbringen die Auszeit im Sekretariat bzw. am Beckenrand der Schwimmhalle oder besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.

Bei mehrfachen Verstößen ist ein einmaliger Ausschluss vom Sportunterricht zu Erziehungszwecken möglich. Der Schüler verbleibt dann in einer anderen Klasse. Im Übrigen gelten die jeweiligen Klassenraumordnungen.

d) Pausen

Die kleinen Pausen dienen dem Lehrer*- und Raumwechsel. Der Wechsel zwischen den Schulhäusern 1 und 2 sowie der Sporthalle erfolgt über den Haupt- oder ggf. über den Nebeneingang. Mit dem Erreichen des Unterrichtsraumes oder Ortes (z.B. Sportunterricht, Schulgartenunterricht, Werkraum) stellen die Schüler* ihre Unterrichtsbereitschaft wieder her.

In den Hofpausen begeben sich alle Schüler* auf den Schulhof:

- Haus 1: Spielplatz
- Haus 2: Park/vorderer Schulhof

Ab 11:45 Uhr können die Schüler* das Mittagessen entweder im Speiseraum (H2) oder im Klassenraum (H1) einnehmen. Die Essenausgabe, Aufsicht und Betreuung erfolgt durch die Mitarbeiter* der Hauswirtschaft, durch das Lehrpersonal sowie die diensthabenden Hortmitarbeiter*. Diese Regelung gilt in beiden Schulhäusern.

e) Unterrichtsschluss

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Räume von den Klassen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, die Tafeln zu säubern und grober Schmutz/Müll ist täglich (Mülltrennung und Papierkörbe leeren, → gehört zu den Schüleraufgaben) zu beseitigen. Alle Mitarbeiter* achten darauf, dass die Fenster je nach Wetterlage geschlossen werden. Spätestens zum Dienstenende müssen alle Fenster (auch Rauchabzugsanlage) entweder durch den unterrichtenden Lehrer* oder /und den diensthabenden Hortmitarbeiter* kontrolliert u. verschlossen werden. Die Heizung verbleibt in den Wintermonaten auf „1“, um das Auskühlen der Unterrichts- und Horträume zu verhindern.

f) Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände/Schäden

Jede Klasse entsorgt täglich in eigener Verantwortung in ihrem Klassenraum den Müll. Dieser wird je nach Verwertbarkeit getrennt. Dafür stehen verschiedene Recyclingtonnen in beiden Schulhäusern zur Verfügung.

Zweimal pro Woche reinigen die Eltern der jeweiligen Klasse selbstständig ohne Aufforderung ihren Klassenraum. Eine Liste der zu erledigenden Arbeiten hängt aus. Ein Schlüssel wird hierfür vom Schulträger zur Verfügung gestellt, dieser wird wöchentlich innerhalb der Klassenelternschaft weitergegeben.

Am Schuljahresende ist der „Putzschlüssel“ wie folgt beschriftet, im Sekretariat abzugeben: Haus 1 bzw. Haus 2, Raumnummer. Am Schuljahresanfang wird er dann wieder ausgeteilt bzw. beim Hauswechsel erhalten die Eltern den neuen Klassenraumschlüssel.

Ein sorgsamer Umgang ist unbedingt zu gewährleisten. Der Schlüssel darf nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Vorsätzliche Verschmutzungen und Sachbeschädigungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände, einschließlich eventueller Schmierereien, sind vom Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen. Schüler* können erzieherisch verpflichtet werden, bestimmte Bereiche grob zu reinigen, um die solidarische Grundordnung aufrechtzuerhalten. Sind die Schäden irreversibel, sind die Eltern /Erziehungsberechtigten gemäß Verursacherprinzip verpflichtet, diese wiedergutzumachen, d.h. ggf., dass der Schulträger eine Rechnung legt.

Die Schüler* können die Klassenräume, die Horträume, die Flure sowie den Schulhof unter Anleitung ihrer Lehrer* und Erzieher* mitgestalten. Hierbei legen wir Wert auf einen bewusst biblisch- pädagogischen Inhalt. Da die FESW ein ansprechender Lernort sein soll, sorgen Mitarbeiter*, Schuleltern und Schüler* für Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem jeweiligen Schulgelände. Abfälle und Verpackungsreste gehören in die Abfallbehälter. Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände, inklusive in den Gebäuden ist strikt untersagt. Ebenso gilt für alle Akteure, Besucher, Gäste, ein striktes Alkohol-, Kiff,- und Drogenverbot.

g) Verhalten im Falle eines Brandes

Vergleiche Anlage (Brandschutzordnung und Fluchtwegepläne der Schule)

h) Verkehrssicherheit /Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofes (Haus 2) ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahme: Feuerwehr, Rettungsdienste, Menü- Service, Bürgergenossenschaft, Havariedienste) Das Parken ist vor der Toreinfahrt am Schulhaus 2 aufgrund der immer zu gewährenden Zufahrt für Not- und Rettungsdienste **gänzlich untersagt!** Fahrzeuge aller Art dürfen grundsätzlich nicht auf dem Schulgelände abgestellt werden! Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz (Fahrradständer Haus 2 / Fahrradständer Friedhof - Haus 1) abgestellt werden. (Diebstahlsicherung ist vom Schüler* zu gewährleisten) Bei Verlust oder

Beschädigung übernimmt der Schul- u. Einrichtungsträger keine Haftung. Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist aufgrund der Unfallgefahr nicht gestattet.

Das Werfen von Gegenständen aller Art ist untersagt. Sportbälle dürfen jedoch verwendet werden. Die Aufsichtspersonen sind angehalten Regeln durchzusetzen. Das Fußballspielen ist nur auf dem Bolzplatz erlaubt. Gegenseitige Rücksichtnahme gehört auch in den Pausen sowie in der Nachmittagsbetreuung zu den gelebten Werten der FESW/des Hortes „Kindertreff“.

i) Verboten, gefährliche Gegenstände

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, auch von entsprechenden Attrappen, von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, auch von Laserpointern, Feuerwerkskörpern und Messern ist ebenso streng verboten wie deren Weitergabe, Entgegennahme oder deren Gebrauch. Sollten erwachsene Personen auf dem Schulgelände damit angetroffen werden, wird unverzüglich ein Hausverbot erteilt und die Polizei informiert. Jeder schulische, pädagogische oder Verwaltungs- Mitarbeiter* ist berechtigt solche Gegenstände, die Schüler* mitbringen, einzuziehen. Sie werden bei der Schulleitung / im Sekretariat hinterlegt. Die Schul- und Hortleitung entscheidet nach Abstimmung mit dem Schulträger über eine Ordnungsmaßnahme sowie über die weitere rechtliche Verfahrensweise und den Verbleib der Gegenstände.

IV. Verlassen des Schulgeländes; Fehlen und Beurlaubung

a) Verlassen des Schulgeländes / Hortgeländes

Für alle Schüler* ist der Aufenthalt während der Pausen außerhalb des Schulgeländes untersagt. Ausnahme ist hier Haus 1, da der teilöffentliche Spielplatz der FESW als Pausenhof genutzt wird. Schüler*/Hortkinder der FESW dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit (Unterrichts- und Pausenzeit sowie Hortbetreuungszeit) nicht ohne schriftliche Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten verlassen, es sei denn, es handelt sich um eine schulische Veranstaltung wie Sportunterricht, Schulgartenunterricht, Schwimmunterricht der 3. Klassen, Wander- und Projektstage, Klassenfahrten, Berufetag, Fahrradprüfung sowie diverse Hortangebote oder Arbeitsgemeinschaften. Hierbei werden sie von den Mitarbeitern des Schulträgers begleitet und beaufsichtigt.

Hortkinder können durch Abgabe einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern zur festgelegten Zeit das Schulgelände alleine verlassen. Ansonsten werden die Schüler* grundsätzlich von den Hortmitarbeitern an ihre Eltern, Großeltern oder sonstige Berechtigte übergeben. Hierzu muss dem Schulträger eine aktuelle Abholvollmacht in schriftlicher Form vorliegen. Abholvollmachten müssen immer im Hort-Chat kommuniziert werden, da der Hortmitarbeiter keinen Zugang zum Klassenchat hat.

Die Abmeldung aus dem Hortbetrieb erfolgt durch den RFID- Transponder, der an der Rezeption bzw. beim Hortmitarbeiter einzulesen ist.

Geht es einem Schüler* während der täglichen Schul- oder Hortzeit wegen Krankheit/Unfall nicht gut oder fühlt er sich unwohl, sodass er am Unterricht/an der Nachmittagsbetreuung nicht mehr teilnehmen kann, so hat er dies während des Unterrichts dem Klassen- oder Fachlehrer sowie in den Pausen einer jeweiligen Aufsichtsperson mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend durch das Sekretariat / die Lehrkraft / den Erzieher* per SchoolFox benachrichtigt. Es werden dazu alle eventuell erforderlichen Maßnahmen der Rettungskette (Erste-Hilfe, Krankenwagen rufen, etc.) parallel eingeleitet. Unsere Mitarbeiter* sind ausgebildete Ersthelfer, sodass eine Erstversorgung vor Ort stattfinden kann. Die erkrankten/verunfallten Schüler* sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten abzuholen, solange werden sie vor Ort beaufsichtigt.

b) Fehlen eines Schülers

Ein Grund für plötzliches, entschuldigtes Fehlen kann in der Regel nur in Erkrankungen oder unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Witterungsverhältnisse, Verkehrslage) liegen. In diesen Fällen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unaufgefordert per SchoolFox selbständig die Schule/den Hort.

c) Beurlaubung/Freistellung

In der Gesamtkonferenz 05/2026 wurde besprochen, dass eine Freistellung aus urlaubsplanerischen / touristischen Gründen 1 Tag vor bzw. nach den Ferien nicht erteilt wird. Schulpflichtverletzungen müssen durch den Träger bei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht werden.

Die Beurlaubung/Freistellung vom Unterricht während der Schulpflicht ist laut Schulgesetzgebung grundsätzlich möglich. Grundlage einer solchen Beurlaubung ist jedoch nur ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein solcher Antrag ist spätestens 14 Tage vor Eintritt des Ereignisses schriftlich bei dem Klassenleiter/ Schulleitung einzureichen, die Schulleitung trifft hierzu eine zeitnahe Einzelfallentscheidung. Die Schulleitung darf weiterhin über die Freistellung des Schülers* von bis zu zehn Unterrichtstagen entscheiden. Die Klassenleitung darf pro Schuljahr /Schüler* max. einen (1 Tag) Unterrichtsfreistellung gewähren. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die außerordentliche Freistellung zu den Ferienrandzeiten kann grundsätzlich nicht bewilligt werden, da diese per Verordnung (SchulG) des Landes gesetzlich untersagt ist. Ausnahmen zur Regel entscheidet die Schulleitung.

Die Genehmigung zur Teilnahme an Wettbewerben (sportlich, musikalisch, sonstige Auftritte) liegt im Ermessen der Schulleitung. Die Teilnahme an Wettbewerben in der schulpflichtigen Unterrichtszeit wie Heureka, Lese, und Mathematikolympiade, etc. werden von der Schulleitung aktiv gefördert.

d) Befreiung vom Sportunterricht

Die Befreiung vom Sportunterricht muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Der Sportlehrer* benötigt für seine Entscheidung ein kinderärztliches Attest, auf welches nur bei vorübergehender, offenkundiger „Behinderung“ verzichtet werden kann. Für eine längere Befreiung ist die Schulleitung zuständig, die ggf. auf Grundlage eines schul- oder sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Befreiung entscheidet.

V. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

a) Kommunikation

Gegenseitige Wertschätzung, Höflichkeit und Respekt sind wichtige soziale und kulturell gereifte Kompetenzen in der Gestaltung eines vertrauensvollen Schul- und Hortalltags. Eine angemessen-sachliche Kommunikation sowie die Problem- und Konfliktlösung gehören zum gemeinsamen Leitbild der Schulgemeinde. Alle Mitarbeiter*, insbesondere die Lehrkräfte und Erzieher*, verfügen über die nötigen pädagogischen Kompetenzen in der Bewertung von Situationen und Sachverhalten. Lob, Anerkennung, Freundlichkeit und konstruktive Hinweise gehören im Rahmen der Erziehungsarbeit zum pädagogischen Portfolio. Eine sachliche, wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation helfen einander, Eskalationen sowie Missverständnisse in der Beurteilung von Sachverhalten zu vermeiden. Der selbstverständliche Weg zur Verhinderung oder Lösung von Konflikten ist und bleibt das klärende Gespräch. Dabei ist auf Vertraulichkeit sowie die Regeln gelingender Kommunikation zu achten. Eventuelle Konflikte werden nicht in der Öffentlichkeit, vor Dritten sowie in den digitalen Medien (Messengerdienste, Klassenchats [siehe §12 Schulvertrag] usw.) und in der Presse kommuniziert. Missachtungen eines respektvollen Miteinanders beschädigen das Vertrauen sowie führen zu einer Störung des schulischen Friedens (im Kontext des Lernortes). Fehlverhalten, die den schulischen Frieden stören, können abgemahnt werden, bzw. kann es aufgrund dessen zu einer außerordentlichen Kündigung führen.

Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig vom Klassenlehrer, Fachlehrer oder den Mitarbeitern des Hortes über Verhaltensauffälligkeiten oder Fehlverhalten ihrer Kinder informiert, damit die Erziehung in der Familie die pädagogische Arbeit an der FESW / des Hortes „Kindertreff“ ergänzen kann und umgekehrt. Zielführende Konfliktgespräche können bei Bedarf mit der Schul- und Hortleitung, der Schulsozialarbeiterin sowie ggf. mit der Geschäftsleitung des Schulträgers vereinbart werden.

Es ist wichtig, dass die Kommunikationswege zur Konfliktbewältigung eingehalten werden. Vorfall in der Schulzeit (Schüler, Klassenlehrer, Schulsozialarbeiterin, Schulleitung, Geschäftsleitung) oder für den Nachmittagsbereich bzw. Frühhort (Schüler, päd. Mitarbeiter, Schulsozialarbeiterin, Schulleitung, Geschäftsleitung).

b) Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler* den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen konnte. Beispiele dafür sind:

- ein sachlich-klärendes Gespräch führen,
- dem Schüler* sein falsches Verhalten gefühlvoll einsichtig machen,

- den Schüler* des SJG 3/4 auffordern (ohne Bloßstellung, keine Herabwürdigung), seine Auffassungen zu den vereinbarten Verhaltensregeln in der Schule/der Klasse darzulegen,
- auf den Schüler* erzieherisch einzuwirken, sich bei dem Betroffenen zu entschuldigen, • Hilfeleistung für den Einzelnen oder für die Gruppe zu übernehmen,
- eventuelle Wiedergutmachung bei dem Betroffenen zu leisten.

c) Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos bleiben oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, können besondere pädagogische Erziehungsmaßnahmen getroffen werden. Als besondere pädagogische Erziehungsmaßnahmen sind vorgesehen: (§ 44 Schulgesetz)

- zeitweiliger Ausschluss aus einer Unterrichtsstunde,
- nach Absprachen im pädagogischen Team, dem Schüler* seine Persönlichkeit prägende / erzieherische Aufgabe im Umfeld der Schule zu erteilen, diese dürfen nicht herabsetzend, herabwürdigend oder diskriminierend sein,
- schriftlicher Eintrag ins Hausaufgabenheft oder eine Nachricht per SchoolFox
- schriftliche Ankündigung von außerordentlichen Ordnungsmaßnahmen durch die Schul- und Hortleitung,
- im Hort bedeutet dies konkret: Hausaufgabenausschluss nach zweimaliger Verwarnung, zeitweiliger Ausschluss aus dem Hort bei Störung des „Schulfriedens“ (Kontext Lernort).

Jede besondere Erziehungsmaßnahme wird den Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch (ggf. schriftlich per SchoolFox) mitgeteilt:

Ordnungsmaßnahmen nach § 44 Schulgesetz / § 9 Schulvertrag / Allgemeine Benutzungsregeln des Hortes „Kindertreff“

Werden Anordnungen der Schulleitung / Hortleitung oder Ordnungsbeschlüsse trägerinterner Gremien (Konferenzen) durch den Schüler* nicht befolgt, können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

- schriftlicher Verweis
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht
- Überweisung in eine parallele Klasse
- Zeitweiliger Ausschluss aus dem Hortalltag / Hortbetreuung (bei Regelverstößen in der Nachmittagsbetreuung)

Sofern Schüler* und/oder Eltern/Erziehungsberechtigte dauerhaft die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den inneren und äußeren Schulfrieden nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Schutzbefohlenen/Beteiligten gefährden, indem sie gegen ihre Pflichten gemäß der pädagogischen Konzeption sowie dem Schulvertrag des Schulträgers (lt. § 3; Abs. 2) bzw. die Allgemeinen Benutzungsregeln des Hortes „Kindertreff“ verstoßen, können folgende außerordentliche Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Ermahnung (mündlich)
- schriftliche Abmahnung
- Androhung zur Aufhebung des Schul- bzw. Hortvertrages
- außerordentliche oder fristgemäße Kündigung des Schulvertrages nach § 10 Schulvertrag
- außerordentliche oder fristgemäße Kündigung des Hortvertrages nach § 4 Hortvertrag

d) Vermittlungsausschuss

Zur Schlichtung von vertrauensbeschädigenden Konfliktsituationen, die im Schul- und Hortleben entstanden sind, besteht die Möglichkeit den Vermittlungsausschuss einzuberufen. Der Ausschuss wird nur tätig, wenn der „Schulfrieden“ am Lernort gefährdet ist und bereits zielführende Konfliktgespräche stattgefunden haben. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Schulträger zu stellen. Der Träger sowie die Schul- u. Hortleitung sowie die Schulsozialarbeiterin beraten über die sachliche Relevanz und entscheiden, ob der Vermittlungsausschuss tätig wird. Der Vermittlungsausschuss besteht aus 5 ständigen Mitgliedern (1 Gesamtkonferenzmitglied/der Klassenlehrer* / 1 Elternratsmitglied, der Schul- oder Hortleitung, die Schulsozialarbeiterin, ein Vertreter des Schulträgers) sowie dem jeweiligen Antragsteller.

Die Gesamtkonferenz / das Hortkuratorium beruft jeweils in der ersten Sitzung eines Schuljahres aus dem Kreise der gewählten Mitglieder der Konferenz die benötigten Vertreter.

Der Schulträger leitet und moderiert den Ausschuss sowie ist er für die Einladung des Ausschusses und die Protokollführung zuständig. Auftrag und Ziel soll sein, dass der Ausschuss gemeinsam im Sinne aller Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung findet. Hierfür gilt die Geschäftsordnung des Schulträgers. Die Ergebnisse werden nicht in der Öffentlichkeit (Presse, digitale Medien, etc.) kommuniziert, sondern unterliegen der Verschwiegenheit. Sachbezogene Informationen über die vereinbarten Ergebnisse können in der nachfolgenden Gesamtkonferenz zur Kenntnis gegeben werden.

e) Strafanzeigen

Bei der Begehung von Straftaten auf dem Schulgelände des Schulträgers / Einrichtungsträgers der FESW oder bei Schul- und Hortveranstaltungen außerhalb des Schul-/Hortgeländes (z.B. Einschulungsgottesdienst Marienkirche) wird explizit das Hausrecht angewandt.

Vorsätzliche Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Androhung von Gewalt oder Körperverletzung gegenüber den Mitarbeitern des Schulträgers sowie der Schutzbefohlenen werden nach Abwägung der Sachlage zur Anzeige gebracht. Ebenso werden antisemitische, sexistische, rassistische Ereignisse und die Verherrlichung der nationalsozialistischen oder anderer menschenverachtender Diktaturen nicht geduldet, sondern im Rahmen der rechtsstaatlichen Möglichkeiten geahndet. Der Schulträger entscheidet gemeinsam mit der Schulleitung/Hortleitung über geeignete und angemessene rechtliche Maßnahmen, wie o.g. Vorkommnisse zur Anzeige zu bringen sind. Das Recht anderer, insbesondere das der Geschädigten, persönliche Strafanzeige zu stellen, bleibt unberührt.

VI. Haftung

Schüler* bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für den von den Schülern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Personen- oder Sachschaden entsprechend den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (BGB). Für Verstöße gegen die EU-DSGVO haftet allein der Verursacher. Der Schulträger haftet bei Körper- oder Sachschäden auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Unfallversicherer der Schüler* ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder und sonstiges unerlaubt mitgebrachtes Privateigentum, (siehe Punkt: III c) übernimmt der Schul- und Einrichtungsträger keinerlei Haftung. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Hausordnung des Schul- und Einrichtungsträgers tritt erstmals mit dem Schuljahr 2018/2019 am 09.08.2018 in Kraft. Sie gilt in der vorliegenden Fassung jeweils für ein Schuljahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Schuljahr. Die Mitglieder der Gesamtkonferenz können auf schriftlichen Antrag Änderungen der Hausordnung diskutieren und nach rechtlicher Prüfung mehrheitlich beschließen. Die Hausordnung wird auf der Schulträger-Internetseite sowie bei SchoolFox veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter* des Schul- und Einrichtungsträgers können die aktuelle Hausordnung im Sekretariat einsehen. Im Schulhaus ist für alle Gäste ein Hinweisschild angebracht, dass in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände die Schul- und Hausordnung des Schulträgers, explizit das Hausrecht gilt.

Die Erziehungsberechtigten der Schüler* erhalten am Schuljahresanfang die aktuelle Hausordnung des Schul- und Einrichtungsträgers über SchoolFox zur Kenntnis. Alle neu an die FESW gekommenen Eltern mit den Schülern* erhalten ein Exemplar der Schul- und Hausordnung zum Schul- bzw. Betreuungsvertrag.

In Kraft getreten: FESW, den 09. August 2018

Ergänzung vom 24.09.2019 / Ergänzung vom 06.10.2021 / Ergänzung vom 08.09.2023 /

Ergänzung vom 04.06.2026

gez. *T. Schmidt*

Schulträger (Geschäftsführer)

gez. *K. Kettner*

Schulleitung

gez. *K. Hehmann*

Hortleitung

(*gilt immer für beide Geschlechter)